

# RS Vwgh 1998/12/18 98/09/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1998

## Index

21/03 GesmbH-Recht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs2;  
AuslBG §2 Abs4;  
AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;  
AuslBG §3 Abs1;  
GmbHG §38 Abs6;  
GmbHG §38 Abs7;

## Rechtssatz

Sollten die verwendeten und über ihre Rechte und Pflichten nicht aufgeklärten Ausländer, sei es jeder für sich oder in einer beliebigen Kombination, ausgehend von der gesellschaftsvertraglichen Regelung der Gesellschaftsverhältnisse der verwendeten Ausländer und den objektiven Begleitumständen ihrer tatsächlichen Verwendung keinen beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft erhalten oder ausüben, ist vom Bestand eines nach dem AuslBG bewilligungspflichtigen Arbeitsverhältnisses auszugehen, schließen doch Gesellschaftsvertrag und Dienstvertrag einander nicht notwendig aus (Hinweis E 24. 5. 1995, 94/09/0280)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998090180.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)